

# Gebührenordnung

## über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zweifachturnhalle Stamsried

Für die Nutzung der gemeindlichen Turnhalle für den Vereinssport sowie der Nutzung für Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Trainingsbetrieb

	Gebühr pro Stunde in €		
	Vereine im Gemeindegebiet	Schulen von außerhalb	Vereine außerhalb Gemeindegebiet
Halle gesamt	2,00 €	5,00 €	5,00 €
Kinder/Jugendliche	0,00 €	5,00 €	5,00 €

2. Sportliche Veranstaltungen (pro Tag)

10,00 €	35,00 €
---------	---------

3. Sonderveranstaltungen je nach Beschluss des Marktgemeinderates oder Bürgermeister

**Hinweis zu Gebühren für Sonderveranstaltungen:**

Bei sonstigen Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Messen, Vorträge usw.) sowie bei Abweichungen vom Nutzungsumfang werden die Hallengebühren im Einzelfall durch den Markt Stamsried festgelegt.

**Benutzungsordnung:**

Es gilt für die Benutzung die jeweils gültige Haus- und Benutzungsordnung für die Zweifachturnhalle des Marktes Stamsried.

**Abrechnung der Gebühren:**

Entsprechende Belegungszeiten sind im Voraus bei der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried als Behörde des Marktes Stamsried zu beantragen. Die Gebührenabrechnung erfolgt nach Kalenderjahr für Vereine bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung.

**Nebenkosten:**

Soweit der Auf- und Abbau von Tischen, Stühlen, Bühne und evtl. Dekoration durch den Markt Stamsried erfolgt, wird die Stunde mit den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen pro Bediensteter zzgl. Fahrzeugkosten berechnet.

Soweit aufgrund besonderer Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand festgestellt wird, werden die Kosten für die angefallenen zusätzlichen Reinigungsstunden in Rechnung gestellt.

Außerdem hat der Veranstalter die anfallenden Kosten für die Sicherheitsdienste wie Feuerwehr und Sanitätswache (soweit erforderlich) zu tragen.

**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt nach Beschluss des Marktgemeinderates Stamsried vom 21.11.2017 am 01. Januar 2018 in Kraft.

Stamsried, den 14.12.2017

Markt Stamsried



Herbert Bauer

1. Bürgermeister